



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERPATHOLOGIE  
ASSOCIATION SUISSE DE PATHOLOGIE ANIMALE  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI PATOLOGIA ANIMALE  
SWISS ASSOCIATION OF VETERINARY PATHOLOGY

## STATUTEN

### I. Name und Sitz der Vereinigung

#### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Schweizerische Vereinigung für Tierpathologie (SVTP) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Sitz der Vereinigung ist der Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten.

### II. Zweck, Aufgaben und Mittel

#### Art. 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinigung ist eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST.
2. Die Vereinigung strebt folgende Ziele an:
  - a) Förderung der Kenntnisse über morphologische und funktionelle Pathologie der Haus-, Labor-, Zoo- und Wildtiere und Exoten.
  - b) Förderung der Kenntnisse über Methoden der interpretativen morphologischen Pathologie und der pathologischen Grundlagenwissenschaften.
  - c) Einflussnahme auf die Aus- und Weiterbildung des Tierarztes und des Fachpathologen auf diesem Fachgebiet.
  - d) Hebung der beruflichen Stellung des auf diesem Fachgebiet tätigen Tierarztes.
  - e) Austausch von fachlichen Informationen und Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften.
  - f) Organisation von alljährlichen Weiterbildungen und Veranstaltungen.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind Tierärzte mit einem schweizerischen Diplom oder einem gleichwertigem ausländischen Diplom.
2. Für die Aufnahme in die Vereinigung ist die Mitgliedschaft bei der GST Voraussetzung.

#### Art. 4 Passivmitglieder

Zu Passivmitgliedern werden, auf entsprechendes Ersuchen hin Aktivmitglieder, die im Ausland berufstätig sind oder die ihren Beruf nicht mehr ausüben sowie Aktivmitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben. Ein Passivmitglied bezahlt den halben Mitgliederbeitrag und hat kein Stimm- und Wahlrecht.



#### **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die innerhalb der Veterinärmedizin, verwandter Gebiete, innerhalb des Berufstandes oder in der Sektion besondere Verdienste erworben haben.

#### **Art. 6 Gastmitglieder**

1. Als Gastmitglieder mit beratender Stimme ohne Stimm- und Wahlrecht können Personen aufgenommen werden, die dem tierärztlichen Beruf, der tierärztlichen Wissenschaft oder den Belangen der SVTP besonderes Interesse entgegenbringen, jedoch nicht Tierärztin oder Tierarzt sind.
2. Gastmitglieder können nicht Mitglied der GST werden.

#### **Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Die Aufnahme der Neumitglieder erfolgt gleichzeitig auf Ebene der GST und auf Ebene der Sektion. Der Vorstand nimmt Neumitglieder provisorisch auf.
2. Der Vorstand der GST und das zuständige Organ der betroffenen Sektion sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern.
3. Die Einzelheiten des Aufnahme- und Umwandlungsprozesses sind in der Mitgliedschaftsordnung der GST (MO) festgehalten.

#### **Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod des Mitglieds;
  - b) Austritt aus der SVTP oder aus der GST.
  - c) Ausschluss aus der SVTP wegen:
    - eines berufsethischen Verstosses;
    - Schädigung des Ansehens und der Interessen der Vereinigung.
2. Der Austritt ist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber der SVTP.

### **IV. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht- und Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Vereinigung.
3. Aktiv-, Passiv- und Gastmitglieder sind zur Leistung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

### **V. Organe**

#### **Art. 10 Organe**

Die Geschäfte der Vereinigung werden besorgt durch:

- a) die Mitgliederversammlung;



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERPATHOLOGIE  
ASSOCIATION SUISSE DE PATHOLOGIE ANIMALE  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI PATOLOGIA ANIMALE  
SWISS ASSOCIATION OF VETERINARY PATHOLOGY

- b) den Vorstand;
- c) zwei Rechnungsrevisoren;
- d) eventuelle Spezialkommissionen.

#### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Es wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese kann mit einer Weiterbildungsveranstaltung verbunden sein. Auf Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von wenigstens 10% der Mitglieder, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

#### **Art. 12 Einberufung und Traktandierung**

Die Verhandlungsgegenstände werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern in der Regel vier Wochen vor der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu unterbreiten.

#### **Art. 13 Kompetenzen**

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung;
  - b) Abnahme der revidierten Rechnungen und Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - c) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
  - d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
  - e) Bestellung der Spezialkommissionen;
  - f) Entscheid über Aufnahme oder Rekurs gegen Ausschluss eines Mitglieds;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Statutenrevisionen;
  - i) Auflösung der SVTP.
2. Die Mitgliederversammlung kann Punkt e) und f) an den Vorstand delegieren.

#### **Artikel 14 Wahlen und Abstimmungen**

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### **Art. 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:
  - a) Präsident;
  - b) Vizepräsident;
  - c) Kassier;
  - d) Aktuar;
  - e) Beisitzer.



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERPATHOLOGIE  
ASSOCIATION SUISSE DE PATHOLOGIE ANIMALE  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI PATOLOGIA ANIMALE  
SWISS ASSOCIATION OF VETERINARY PATHOLOGY

2. Der Vorstand sollte durch je einen Vertreter der beiden Standorte der Vetsuisse Fakultät Bern und Zürich sowie, wenn möglich, von den toxikopathologischen Abteilungen der Privatindustrie sowie von Dienstleistungsbetrieben zusammengesetzt werden.
3. Präsident und Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. Die Führung der Geschäfte erfolgt ehrenamtlich. Für den Besuch von Sitzungen des Vorstandes und der Spezialkommissionen beziehen die Mitglieder eine vom Vorstand festgesetzte Spesenentschädigung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
8. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
  - a) Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind;
  - b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
  - c) Vertreten des Vereins nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
  - d) Einberufung der Generalversammlung;
  - e) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets. Pro Vereinsjahr besteht für den Vorstand eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von CHF 1500.- pro Geschäft;
  - f) Führung der Mitgliederliste in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der GST.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 16 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 17 Ergänzendes Recht**

Für Einzelheiten, die in den vorstehenden Statuten nicht geregelt sind, finden die Statuten der GST und weitere Erlasse sinngemäss Anwendung. Bestimmungen, die die Beziehung zum Dachverband GST betreffen, dürfen den GST Statuten nicht widersprechen. Bei Widersprüchen sind stets die GST Statuten und die zugehörigen Ordnungen anwendbar.

### **Art. 18 Auflösung der Vereinigung**

Über die Auflösung der Vereinigung beschliesst eine Zweidrittelmehrheit einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung der Vereinigung bestimmt die Mitgliederversammlung über das Vermögen.



SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG FÜR TIERPATHOLOGIE  
ASSOCIATION SUISSE DE PATHOLOGIE ANIMALE  
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DI PATOLOGIA ANIMALE  
SWISS ASSOCIATION OF VETERINARY PATHOLOGY

### **Art. 19 Inkraftsetzung**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Statutenrevision genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 16.06.17 in Zürich.

Die Präsidentinnen:

*N. Borel*

*M. Hilbe*

Die Aktuarin:

*Senior - Müller*

Genehmigt durch den Vorstand der GST:

Der Präsident:

Christoph Kiefer

Der Geschäftsführer:

Peter Glauser